

Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung,  
Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.

Bd. 2 = H. 3/4, 1820, S. 170 - 174

In Militair-Sachen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## VI.

## Militarsachen.

## 1.

## Referendariate im Generalauditoriat.

Bei den Eigenthümlichkeiten, welche die Militär-Criminal-Verfassung hat, ist es zweckmäßig gefunden worden, denjenigen Referendarien, welche Auditeurstellen erlangen wollen, es zur Bedingung zu machen, eine Zeitlang bei dem General-Auditoriate zu arbeiten, und es wird das Königl. Kammergericht hierdurch angewiesen, diese Anordnung den bei dem Collegio angestellten Referendarien bekannt zu machen, damit diejenigen, welche Auditeurstellen annehmen wollen, sich bei dem General-Auditoriate melden können, um bei demselben beschäftigt zu werden.

Berlin, den 14. Dezember 1813.

Der Justizminister  
von Kirch Eisen.

An das Königl. Kammergericht.

## 2.

## Väterliche Gewalt über einen Soldaten.

Der Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Soldin empfängt hierbei abschriftlich eine, von dem Schloßherrmeister N. N. zu Cüstrin, wegen der ihm für seinen in Untersuchung gewesenen Sohn abgeforderten Defensionsgebühren, unter dem 3ten d. M. eingereichte, Vorstellung, mit dem Eröffnen, daß, wenn die Behaup-

tung des Bittstellers, daß sein Sohn Soldat gewesen, gegründet ist, dadurch in Verbindung mit seiner erlangten Volljährigkeit, die väterliche Gewalt des Bittstellers aufgehört haben würde, und nicht angenommen werden kann, daß solche dadurch, daß der Sohn bei seinem Vater als Geselle gearbeitet hat, von neuem wieder entstanden sei. In dem vorausgesetzten Falle ist demnach der Schlossermeister N. N. zur Bezahlung der Defensionskosten für seinen Sohn nicht verbunden, und er muß davon befreiet bleiben.

Berlin, den 14. März 1812.

Der Justizminister  
von Kirchheim.

An den Criminal-Senat des  
Königl. Oberlandesgerichts  
zu Goidin.

\*

\*

\*

In Gemäßheit des, auf die hiebei zurückgehende anderweitige Beschwerde des Justizkommissarius N. N. zu N. vom 20. August d. J., wegen der nach seinem Verlangen vom dem Schlossermeister N. N. daselbst einzuziehenden Defensionsgebühren für den Sohn desselben, unterm 29. August an uns erlassenen höchsten Rescripts, haben wir durch den Criminalrath N. N. die von dem Justizkommissarius N. N. angegebenen Umstände näher ausmitteln lassen.

Hierbei hat sich durch eine an den Kriegs- und Steuerrath N. N. als Civil-Canton-Revisionskommissarius erlassenen Anfrage ergeben, daß der Schlossergeselle N. N. im Jahre 1801 nach beendigter Wanderschaft, in Berlin von seinem Canton-Regiment als Cantonist eingezogen, bei dem in Cüstrin damals in Garnison gestandenen Bataillon dieses Regiments eingestellt worden und daselbst bei der Einnahme der Festung i. J. 1806 in französische Kriegsgefangenschaft gerathen sei, aus welcher er sich befreiet, und dann im Frühjahr 1807

nach Colberg begeben hat, wo er von dem Gouverne-  
ment mit andern sich zum Militairdienst gemel-  
deten Personen verlooset und bei der Leibkompagnie des Füseliers-  
Bataillons vom Leibregimente, welches ein Major vom  
Neuß unter dem Major von Schill commandirt, als  
Soldat angestellt worden ist. In diesem Bataillon hat  
er bis zum Jahr 1808 gedient, wo er auf dem Marsch  
nach Berlin in Regenwalde deshalb verabschiedet wor-  
den, weil er mit der Gicht und epileptischen Zufällen  
behaftet gewesen.

Seit dieser Zeit hat er sich als Geselle bei seinem  
Vater aufgehalten, und so wenig vor seiner ersten Ein-  
stellung im Militair, als nachher separatam oecono-  
miam etablirt gehabt. Wir glauben daher, daß durch  
die Einstellung des N. N. im Militair vor erlangter  
Volljährigkeit und dessen nachher erfolgtes freiwilliges  
Engagement bei den Preussischen Truppen in Colberg  
keine Entlassung aus der väterlichen Gewalt erfolgt ist,  
zumal nach dem Publicando wegen Einführung des Allg.  
Landr. bei den Militairgerichten vom 14. März 1797  
§. 10. selbst Officiere durch Erlangung der Majorenni-  
tät nur dann von der väterlichen Gewalt befreiet wer-  
den, wenn sie eine Compagnie oder Escadron erhalten,  
oder doch zum wirklichen Rittmeister oder Capitain avan-  
cirt worden, und der väterlichen Hülfe zu ihrem Unter-  
halt nicht mehr bedürfen, und stellen ganz gehorsamst  
anheim:

den p. N. N. hiernach zu bescheiden.

Soldin, den 9. October 1812.

Der Criminal-Senat des Oberlandesgerichts  
von der Neumark.

\*

\*

\*

Der Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts  
zu Soldin empfängt hierbei auf den, über die Beschwer-  
de des Justiz-Commissarius N. N., wegen der nach sei-  
nem Verlangen von dem Schlossermeister N. N. in Cü-  
strin einzuziehenden Defensions-Gebühren, in der Un-

tersuchungssache wider dessen Sohn, unter dem 9ten d. M. erstatteten Bericht, zur Nachricht eine Abschrift der dem Justizcommissarius N. N. heute ertheilten Bescheidung, mit dem Bemerkten, daß die Vorschrift des Publicandi vom 14. März 1797. §. 10, oder des §. 90. des Anhangs zum Allgem. Land-Rechte, auf den vorliegenden Fall deshalb keine Anwendung findet, weil solche eine Ausnahme von der Regel enthält, die dadurch begründet wird, daß ein Offizier der väterlichen Hülfe zu seinem Unterhalt nur alsdann entbehren kann, wenn er das mit der Charge eines Rittmeisters oder Hauptmanns verknüpfte Gehalt genießt. Bei den gemeinen Soldaten, die ohne die väterliche Unterstützung leben können, muß es also bei der Regel des §. 212. a Tit. 11. Th. II. des Allgem. Landrechts verbleiben.

Berlin, den 24. October 1812.

Der Justizminister  
von Kirchhausen.

An den Criminal-Senat des  
Königl. Oberlandesgerichts  
zu Goidin.

---

3.

Wirkung des Militair-Suspensions-Edikts auf  
Anlegung der Hypothekenbücher.

---

Aus dem, von dem Königl. Kammergerichte unter dem 4ten d. M. erstatteten, Berichte, sind die Zweifel ersesehen worden, welche bei dem Collegio darüber entstanden sind:

in wiefern durch die Verordnung vom 30. Juli v. J., die Suspension der das Militair angehenden Prozesse betreffend, der Effekt, der nach §. 14. Tit. IV. der Hypothekenordnung bei Anlegung neuer Hypothekenbücher nothwendigen öffentlichen Aufforderung aller Real-Prätendenten gehemmt werde.

Es wird dem Collegio darauf hiemit eröffnet, daß, wenn gleich die Anlegung neuer Hypothekenbücher ohne großen Nachtheil der Interessenten nicht verzögert werden kann, doch auch den Militairpersonen, so lange die Suspension dauert dadurch an ihren Rechten nichts entzogen werden darf.

Nach dem §. 12. der Verordnung vom 30. Juli v. J., sollen den Militairpersonen bei allen Arten von Aufgebots, wenn diese nicht ausgefetzt werden können, ihre Rechte vorbehalten werden. Ein solcher Vorbehalt ist also auch bei der in der Hypothekenordnung Tit. IV. §. 14. bestimmten öffentlichen Aufforderung, insofern dieselbe ein wirkliches Präjudiz nach sich zieht, nothwendig. Es ist daher dieser Vorbehalt nicht nur in der Bekanntmachung auszudrücken, sondern auch bei der hiernächst wirklich erfolgenden Redulirung des Hypothekenbuchs für die unbekanntten Interessenten vom Militairstande nach der Bezeichnung im §. 1. der allegirten Verordnung eine Protestation pro conservando jure et loco einzutragen.

Da jedoch eine solche unbestimmte Protestation dem Eigenthümer bei Contrahirung von Darlehne und andern Real-Verbindlichkeiten sehr hinderlich wird, ist es gerathen, die Anlegung neuer Hypothekenbücher bis nach hergestelltem Frieden ganz auszusetzen, insofern nicht der Eigenthümer, nachdem ihm die Nothwendigkeit der Eintragung einer Protestation zur Conservation der Rechte der abwesenden Militairpersonen bekannt gemacht worden, auf Anlegung des Hypothekenbuchs ausdrücklich besteht.

Berlin, den 6ten Februar 1813.

Der Justizminister  
von Kirchdörfen.

An das Königl. Kammergericht.